



HVBG

HVBG-Info 01/1999 vom 15.01.1999, S. 0058 - 0062, DOK 371.11/017-LSG

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei einer Vorbereitungshandlung zum Betanken eines PKW's (Einlösen eines Schecks) - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 05.11.1998 - L 5 U 34/98

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO (= § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) bei einer Vorbereitungshandlung zum Betanken eines PKW's (Einlösen eines Schecks);

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 05.11.1998 - L 5 U 34/98 -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 05.11.1998 - L 5 U 34/98 - Folgendes entschieden:

Der Weg zum Einlösen eines Schecks als Vorbereitungshandlung zum notwendigen Betanken des Pkw's steht nicht unter Unfallversicherungsschutz.

Leitsatz:

Wer sich durch Scheckeinlösung Geld beschaffen will, um damit das Auftanken seines PKW bezahlen und die Heimfahrt von der Arbeit fortsetzen zu können, ist hierbei nicht versichert.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Kläger wurde am 12. Januar 1995 gegen 17 Uhr in der Straße K in U krampfend auf dem Boden liegend aufgefunden und notärztlich versorgt. Noch am selben Tag erfolgte im Allgemeinen Krankenhaus eine Schädelöffnung (Trepanation), bei der ein subdurales Hämatom entfernt wurde. U.a. wegen der Unfallfolgen beträgt der Grad der Behinderung nach dem Schwerbehindertengesetz 80 v.H. (Bescheid des Versorgungsamtes H. vom 18. August 1997).

Weitgehend nach den Angaben des Klägers läßt sich das Unglück wie folgt rekonstruieren: An jenem Tag befuhr der Kläger - von der Arbeit in .. kommend - die ..straße in seinem Wohnort U. Um zu seiner Wohnung zu gelangen, hätte der Kläger nach links in die Straße K einbiegen und noch ca. einen Kilometer weit fahren müssen. Er parkte jedoch seinen PKW hinter der Apotheke, die sich in dem aus der Fahrtrichtung betrachtet links liegenden Eckhaus ..straße/K befand. Im selben Haus praktizierte Dr. ..., bei dem sich der Kläger zunächst ein Rezept abholte. Dieses löste er anschließend in der Apotheke ein. Dann wollte er in der Post einen Scheck einlösen. Mit dem eingelösten Geld beabsichtigte der Kläger, seinen PKW an einer Tankstelle aufzutanken. Diese Tankstelle lag - in der ..straße aus der Fahrtrichtung betrachtet - links vor der Apotheke. Um zur Post zu gelangen, mußte der Kläger die Straße K entgegengesetzt der Heimwegrichtung

begehen. Ca. 10 Meter von der Kreuzung entfernt in der ..straße rutschte der Kläger aus und schlug mit dem Kopf auf den Gehweg. Fest steht schließlich, daß das Gehalt des Klägers am Monatsende auf ein Konto bei der D Bank in P überwiesen wurde.

Mit Bescheid vom 27. September 1995 lehnte es die Beklagte ab, das Ereignis vom 12. Januar 1995 als Wegeunfall anzuerkennen. Der Kläger habe sich bei dem Sturz auf einem unversicherten Abweg befunden. Das seien Wege, die in eine andere Richtung als in die des Heimweges führten. Auch habe sich der Unfall nicht beim Tanken bzw. auf dem Weg zum Tanken, sondern auf dem Wege zur Post abgespielt, um Geld für das Tanken zu beschaffen. Mithin sei der Unfall bei der Vorbereitungshandlung geschehen. Eine solche stehe nicht als Wegeunfall nach § 550 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unter Unfallversicherungsschutz. Hiergegen legte der Kläger am 25. Oktober 1995 Widerspruch ein und meinte, das Tanken sei ohne die Geldbeschaffung bei der Post nicht möglich gewesen. Ohne neuen Treibstoff hätte er am Folgetage seine Arbeitsstelle nicht erreichen können. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 1996 - abgesandt am 29. Januar 1996 - zurück.

Der Kläger hat am 27. Februar 1996 Klage erhoben und ergänzend ausgeführt: Auch der Besuch bei seinem Hausarzt habe betrieblichen Interessen gedient, weil der Kläger unter einer Allergie gegen Wirkstoffe leide, die bei seinem damaligen Arbeitgeber in E hergestellt würden. Er müsse stets Notfallmedikamente mit sich führen.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 27. September 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom Januar 1996 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger unter Anerkennung des Ereignisses vom 12. Januar 1995 als Wegeunfall die gesetzlichen Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, daß für den Kläger nicht das Tanken im Vordergrund gestanden habe, vielmehr Arztbesuch, Medikamentenkauf und der Weg zur Post dem privaten - nicht versicherten - Lebensbereich zuzuordnen seien.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 12. Februar 1998 die Beklagte verurteilt, dem Kläger unter Anerkennung des Ereignisses vom 12. Januar 1995 als Wegeunfall die gesetzlichen Leistungen aus der Unfallversicherung zu erbringen: Wäre der Unfall des Klägers direkt beim Tanken geschehen, hätte er nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) unter Versicherungsschutz gestanden, da der Kläger bereits den Inhalt des Reservetanks habe in Anspruch nehmen müssen. Der Versicherungsschutz entfalle nicht deshalb, weil der Unfall auf dem Weg zur Geldbeschaffung für das Tanken eingetreten sei. Die Geldbeschaffung stehe mit dem Tanken in einem so engen Zusammenhang, daß beides als eine Handlung zu betrachten sei. Auch wenn andere Verrichtungen zuvor, nämlich der Arztbesuch und der Medikamentenkauf, privatwirtschaftliche Handlungen gewesen sein mögen, sei zumindest der Versicherungsschutz dadurch wieder aufgelebt, daß der Kläger wieder die Straße mit der Zielrichtung betreten habe, das für das Tanken erforderliche Geld zu beschaffen, zu tanken und den Heimweg fortzusetzen.

Gegen dieses der Beklagten am 2. März 1998 zugestellte Urteil richtet sich ihre am 23. März 1998 beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangene Berufung. Zur Begründung macht sie geltend: Das Tanken stehe nur unter Versicherungsschutz, wenn der Reservetank in Anspruch genommen werden müsse. Angesichts dieser Ausnahmesituation dürfe Versicherungsschutz nicht auch noch in den Fällen angenommen werden, in denen ein Unfall außerhalb der Tankstelle geschehe. Der Gang des Klägers zum Postamt sei als vorbereitende Handlung zu bewerten und stehe nicht unter Versicherungsschutz.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 12. Februar 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er stimmt dem angefochtenen Urteil zu und betont nochmals, daß schon der dem Unfall vorangegangene Arztbesuch sowie der Medikamentenkauf betrieblichen Interessen gedient habe, weil ohne die Einnahme der Kapseln und Tabletten und Bereithaltung eines Atemsprays eine Fortsetzung der Arbeit am nächsten Tage nicht möglich gewesen wäre. Dies und das Tanken habe allein der Fortsetzung der Arbeitstätigkeit am nächsten Tage dienen sollen.

Wegen des weiteren Vortrages wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die dem Senat bei seiner Entscheidung vorgelegen haben, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Diese Entscheidung ergeht im ausdrücklich erklärten Einverständnis beider Parteien ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die statthafte Berufung (§ 143 SGG) ist in rechter Form und Frist eingelegt (§ 151 SGG). Ausschließungsgründe (§ 144 Abs. 1 SGG) stehen ihr nicht entgegen. Die damit zulässige Berufung ist auch begründet.

Das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 12. Februar 1998 ist aufzuheben und die Klage abzuweisen, weil der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 27. September 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. Januar 1996 rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Vorfalls vom 12. Januar 1995. Unter welchen Voraussetzungen die Beklagte dem Kläger die begehrten Leistungen zu gewähren hat, regelt sich in seinem Fall noch nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die maßgeblichen Vorschriften hat das Sozialgericht richtig wiedergegeben; der Senat nimmt darauf gemäß § 153 Abs. 2 SGG Bezug. Sie sind nicht erfüllt.

Es fehlt an der notwendigen Voraussetzung eines Arbeitsunfalls. Zunächst scheidet die insoweit in Betracht kommende Sondervorschrift des § 548 Abs. 1 Satz 2 RVO aus, weil es keine Anhaltspunkte dafür gibt, daß der Kläger den Unfall anlässlich des erstmaligen Aufsuchens seines Geldinstitutes nach Ablauf eines Lohn- bzw. Gehaltszahlungszeitraums erlitt. Er erhielt sein Gehalt jeweils am Monatsende auf ein Konto bei der Bank in P überwiesen. Hier jedoch war der Kläger am 12. Januar 1995 auf dem Wege zum

Postamt in U.

Demnach bleibt nur die Möglichkeit eines Wegeunfalls im Sinne des § 550 Abs. 1 RVO. Die Voraussetzungen dafür sind aber ebenfalls nicht erfüllt. In der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt sind nur Handlungen, die betrieblichen Zwecken dienen. Hierzu gehören auch der unmittelbare Hinweg zur Arbeit und der Rückweg. Nicht geschützt sind demnach alle Handlungen, die nur mittelbar diesen Zwecken dienen wie z.B. alle Vorbereitungshandlungen. Zu den Vorbereitungshandlungen zählt auch das Auftanken eines Pkw, um damit am anderen Tag den Weg zur Arbeit zurückzulegen. Hier ist die Fremdbestimmtheit so weit gelockert, daß diese Handlung der privaten Sphäre zurechnet. Ausnahmsweise ist das Tanken auf dem Hin- oder Rückweg versichert, wenn es unvorhersehbar eintritt und der Hin- bzw. Rückweg ohne das Tanken nicht vollendet werden könnte (BSG Urteile vom 30. Januar 1970 - 2 RU 198/67 -, vom 14. Dezember 1978 - 2 RU 59/78 -, vom 24. Mai 1984 - 2 RU 3/83).

Hiervon ausgehend ist das Abweichen des Klägers vom direkten Heimweg, um bei Dr. H. ein Rezept zu holen und es in der ..-Apotheke einzulösen, für die Entscheidung des Rechtsstreits uninteressant. Denn dieser Vorgang - unterstellt, er hat überhaupt betrieblichen Zwecken gedient - war abgeschlossen, als sich der Unfall ereignete. Offen läßt der Senat auch, ob nach dem Schriftsatz des Klägervertreters vom 7. August 1998 die verbliebene Tankfüllung nicht doch gereicht hätte, um zur etwa 1 Kilometer entfernten Wohnung zu gelangen. Der Senat unterstellt zugunsten des Klägers, daß dieser subjektiv von der Notwendigkeit des Tankens überzeugt war. Demnach wäre das Tanken unfallrechtlich geschützt gewesen. Aber hierbei hat sich der Sturz des Klägers nicht ereignet. Der Kläger war auf dem Weg zur Post, um einen Scheck einzulösen. Mit dem eingelösten Geld wollte er das Tanken bezahlen. Dieser Weg diente nicht unmittelbar dem Auftanken, sondern nur mittelbar. Der Weg zur Post war eine unversicherte Vorbereitungshandlung für das Tanken.

Daß auch dieser Weg unmittelbar der Heimkehr diene, läßt sich nicht über den Gedanken konstruieren, ohne die Geldbeschaffung auf der Post sei das Tanken und damit die Vollendung des Heimweges nicht möglich gewesen. Erstens ist hierbei zu erwägen, daß der Kläger sich selbst in die Geldverlegenheit versetzt hatte, indem er zunächst Medikamente kaufte, anstatt zuerst zu tanken. Sein freier Entschluß, in der gewählten Reihenfolge die Besorgungen zu erledigen, war in keiner Weise fremdbestimmt oder zwingend geboten. Aus seinem von betrieblichen Interessen nicht beeinflusstem Willen heraus hat er die Geldverlegenheit herbeigeführt und damit die wesentliche Ursache für die Gefahr gesetzt, der er dann erlegen ist. Zweitens ist aber auch zu bedenken, daß das Einlösen eines Schecks, um sich Bargeld zu verschaffen, grundsätzlich keine versicherte Tätigkeit ist. Dies gilt selbst dann - wenn wie hier - mit dem Geld auch betriebliche Zwecke verfolgt werden. Der Gesetzgeber hat nämlich durch § 548 Abs. 1 Satz 2 RVO geregelt, daß ausschließlich in diesem Fall die Geldbeschaffung unfallrechtlich geschützt ist. Durch diese Ausschließlichkeit, die der Gesetzgeber trotz mehrfacher Änderungen der unfallrechtlichen RVO-Vorschriften bis jetzt beibehalten hat, ist der Senat gehindert, weitere Tatbestände der Geldbeschaffung in die gesetzliche Unfallversicherung einzubeziehen. Er würde sonst gegen den Willen des Gesetzgebers verstoßen.

Schließlich kann sich der Kläger auch nicht auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. Januar 1995 (8 RKnU 1/94) berufen. Denn dieses betrifft einen völlig anderen Fall. Bei dem vom BSG

entschiedenen Rechtsstreit waren es betriebliche Umstände (unerwartete Einteilung zur Frühschicht), die das Auftanken eines PKW am Vorabend nötig machten, um am anderen Tag pünktlich zur Arbeit zu gelangen. Eine vergleichbare fremdbestimmte Notwendigkeit zum Auftanken hat beim Kläger am Unfalltag nicht vorgelegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1, Abs. 4 SGG.

Revisionszulassungsgründe (§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) sieht der Senat nicht.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank